

ANTRAG

der Landesregierung

Zustimmung des Landtages gemäß § 63 Absatz 1 LHO

hier: Errichtung der „MV Filmförderung GmbH“

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag stimmt der Errichtung der „MV Filmförderung GmbH“ und der damit einhergehenden Belastung des Landesvermögens zu.

Manuela Schwesig
Ministerpräsidentin

Begründung:

1. Problem

Die Förderung von Filmkultur sowie der Film- und Medienschaffenden obliegt dem Land im Rahmen seiner Kulturhoheit. Aufgabe der Filmförderung ist es, die Qualität und Vielfalt des Filmschaffens in Mecklenburg-Vorpommern als wichtiges Kulturgut zu stärken. Filmförderung bedeutet dabei weniger die Unterstützung kommerzieller Formate, vielmehr steht die Vermittlung der sozialen und kulturellen Identität unseres Landes auf künstlerisch hohem Niveau im Vordergrund.

Die nationale Filmförderung wird von der Filmförderungsanstalt des Bundes (FFA) durchgeführt. Sie verfügt über ein Budget i. H. v. 245 Mio. EUR, an dem die Länder unter der Voraussetzung einer entsprechenden Kofinanzierung partizipieren können. Andere Bundesländer stellen diese Mittel in großem Umfang bereit.

In Mecklenburg-Vorpommern existiert bisher keine Filmfördergesellschaft. Die Aufgaben werden fragmentiert durch verschiedene Akteure im Land, wie dem MV Film e.V. oder der Filmland gGmbH Schwerin, wahrgenommen. Erschwerend kam hinzu, dass bis 2016 die kulturelle und die wirtschaftliche Filmförderung in unterschiedlichen Ministerien (BM und WM) ressortierten. Zudem betrug das Filmfördervolumen im Land jährlich nur rund 400 TEUR. Eine Summe, die für eine Partizipation an den Bundesfilmfördermitteln nicht ausreichte und zu einer deutlichen Benachteiligung der hiesigen Film- und Medienproduzentinnen und -produzenten führte.

Nachdem es bis 2016 nicht gelang, ein belastbares Gesamtkonzept für die Filmförderung im Land zu erstellen, wurde die Aufgabe in der Staatskanzlei gebündelt. Ein im Jahre 2019 von der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) vorgelegtes Gutachten empfahl die Übertragung der Aufgabe an die nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH. Es war zu entscheiden, ob Mecklenburg-Vorpommern neben Bremen der zweite Juniorpartner der niedersächsischen Filmfördergesellschaft werden soll oder doch eine eigene Landeslösung in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu präferieren wäre.

Finanziell wurde für die Neugestaltung der Filmförderung im Land bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren 2020/2021 Vorsorge getroffen. Im Einzelplan 11 stehen im Kapitel 1108, Titel 682.02 in 2020 1 500,0 TEUR und in 2021 2 500,0 TEUR an Verstärkungsmitteln zur Verfügung. Diese ergänzen die bereits im Einzelplan 03 veranschlagten Mittel in der Maßnahmegruppe 09.

Das Filmland MV und die Filmförderung MV müssen, um im Vergleich mit anderen Filmländern und Landesfilmförderungen sichtbar zu sein, ein unverwechselbares Profil entwickeln. Ziel ist es, Filme zu fördern, die die wirkliche soziale und kulturelle Identität unseres Landes aus Gegenwart und Vergangenheit auf künstlerisch hohem Niveau erzählen. Darüber hinaus soll der Filmstandort Mecklenburg-Vorpommern künftig einen wichtigen Beitrag zu einem positiven Landesimage leisten und entsprechende Signale an junge Kreative senden, hier im Land zu arbeiten und zu leben.

Neben der allgemeinen kulturwirtschaftlichen Filmförderung soll daher eine stärkere inhaltliche Profilierung entwickelt werden. Diese beinhaltet:

- Die Pflege und Weiterentwicklung wertvoller filmischer Traditionen Ostdeutschlands.
- Die Auseinandersetzung mit den existenziellen Zukunftsfragen der Jugend im Themenbereich „Film for Future“, der mit einer eigenen Jugendjury besetzt wird.
- Die Auseinandersetzung mit den nachbarlichen Beziehungen in Europa im Themenbereich „Wege zum Nachbarn“, der Projekte mit unseren östlichen Nachbarn und Russland besonders unterstützt.
- Die ganzheitliche Umsetzung von frühzeitiger Talentförderung, professioneller Produktionsförderung und Festivals bis hin zur Kinoförderung und Abspield im ländlichen Raum.

Strukturell und organisatorisch werden folgende Verbesserungen angestrebt:

- Die Wahrnehmung der Aufgabe Filmförderung in effizienterer Struktur unter Bündelung der bisherigen dezentralen und fragmentierten Zuständigkeiten.
- Der Aufbau eines einheitlichen Ansprechpartners, der die Belange der Filmförderung MV nach außen sichtbar vertritt.
- Der Aufbau eines engen Netzwerkes zwischen allen bisherigen und künftigen Akteuren im Film- und Medienbereich.
- Die Schaffung einer hohen Branchenakzeptanz.

2. Lösung

Unter Berücksichtigung der dargestellten inhaltlichen und strukturellen Ziele wurden mögliche Strukturvarianten im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung verglichen. Im Ergebnis dieses Vergleiches soll eine landeseigene Filmfördergesellschaft, die MV Filmförderung GmbH, am Standort Schwerin und Wismar errichtet werden. In ihr werden alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Filmförderung zusammengeführt. Dazu gehören:

- Strategische Lenkung der Filmförderung,
- Filmförderung und -beratung,
- FilmCommission,
- Branchenkonferenz Film und weitere Formate,
- Festivalförderung und -koordinierung,
- Kinoförderung sowie
- Landesfilmarchiv.

Damit gibt es erstmals einen klaren Ansprechpartner für alle Fragen der Filmförderung. Die neue Gesellschaft wird durch den Landeshaushalt, konkret die Staatskanzlei, institutionell gefördert. Die zu gründende Filmfördergesellschaft wird durch das Land mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet, um den Gesellschaftszweck zu erfüllen. Zudem kann die MV Filmförderung GmbH mit konkreten Projektförderungen von der Staatskanzlei beauftragt werden.

Für die Weitergabe von Fördermitteln an Filmschaffende wird die Filmfördergesellschaft eigene Richtlinien mit größtmöglicher Kompatibilität zu anderen Länderförderungen, der des Bundes und auch der EU entwickeln. Dabei sollen große Förderbeträge (bspw. ab 50,0 TEUR) als Darlehen, kleinere als Zuschuss ausgegeben werden. Mit Hilfe der neuen Organisation soll es gelingen, künftig an den Förderprogrammen anderer Länder, des Bundes oder auch der EU zu partizipieren. Mittelfristig sollen weitere Finanzierungsmittel aus dem Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (NDR und ZDF) umgeschichtet bzw. eingeworben werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte z. B. die kommunale Ebene oder der private Rundfunk durch Zuschüsse am Fördergeschäft beteiligen. Die politischen Verhandlungen hierzu laufen bereits.

Die bisherigen Akteure werden ihre inhaltliche Spezialisierung weiter ausbauen:

- Die Filmland gGmbH Schwerin wird ihr Profil als exzellenter Festivalorganisator zukünftig mit der strategischen Planung im Bereich Kino, vor allem im ländlichen Bereich, weiter schärfen.
- Der MV Film e. V. wird sein Profil als Medienwerkstatt für Wismar und Nordwestmecklenburg weiter ausbauen. Die Medienwerkstatt agiert in regionalen, landes- und bundesweiten Netzwerken und setzt in der stetigen Projektarbeit auf Kooperationen für mehr Medienkompetenzentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern.
- Unter dem Dach der Medienanstalt MV werden am Standort Wismar die Aktivitäten im Bereich Medienkompetenz gebündelt. Ziel ist es, alle dezentralen Projekte im Bereich Medienkompetenz zu koordinieren und zu steuern (Schulungen, Workshops, Fachvorträge). Damit wird eine Kernforderung des Landesnetzwerkes Medienaktiv M-V sowie des 10. Altenparlaments erfüllt. Das künftige Landesmedienkompetenzzentrum soll medienkompetenter Ansprechpartner für alle weiteren regionalen Akteure (Medientrecker, Medienwerkstätten, Offene Kanäle) und für die Landesregierung sein.

1. Organe der Gesellschaft

Alleinige Gesellschafterin der neuen MV Filmförderung GmbH soll das Land Mecklenburg-Vorpommern sein. Dieses wäre auch einziges Mitglied der Gesellschafterversammlung. Als Kontrollgremium erhält die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, bestehend aus vier Personen. Dorthin sollen jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Staatskanzlei und des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sowie die Bevollmächtigte des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Bund entsandt werden. Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Tätigkeiten der neuen Gesellschaft auf die Bedürfnisse der hiesigen Filmbranche auszurichten und die Geschäftsleitung zu überwachen.

Für die operative Leitung und Vertretung der Gesellschaft nach außen ist eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer zu bestellen. Das entsprechende Stellenbesetzungsverfahren wird während der parlamentarischen Sommerpause durchgeführt. Die endgültige Bestellung erfolgt erst nach einer Landtagsbefassung.

Als weitere Gremien erhält die neue Gesellschaft einen Beirat „Film- und Medienkompetenz“ mit Branchenvertreterinnen und -vertretern der bisherigen Akteure der Filmförderung sowie dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, dem Oberbürgermeister Schwerins und dem Bürgermeister Wismars. Zur Durchführung des operativen Fördergeschäftes wird ein Vergabegremium eingerichtet. Details zur Zusammensetzung können der Anlage 3 entnommen werden.

2. Personelle Ausstattung:

Die MV Filmförderung GmbH wird mit sechs Beschäftigten folgendermaßen ausgestattet:

- Eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer wird die Gesamtverantwortung für den Aufbau und die Arbeit der MV Filmförderung GmbH tragen und sie im laufenden Geschäft nach außen vertreten.
- Eine Referentin/ein Referent übernimmt die Vertretung der Geschäftsleitung und die Leitung des Sachgebietes Förderung und Beratung.
- Eine Sachbearbeiterin/ein Sachbearbeiter berät die Filmschaffenden zu bestehenden Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten und zur Durchführung ihrer Vorhaben und nimmt zudem die administrative Abwicklung der Förderung vor.
- Eine Sachbearbeiterin/ein Sachbearbeiter nimmt Querschnittsaufgaben wie Personalverwaltung, Buchhaltung, Organisation und den Inneren Dienst wahr.
- Eine Sachbearbeiterin/ein Sachbearbeiter im Bereich Öffentlichkeitsarbeit soll für die Unternehmenskommunikation, die Organisation von branchenspezifischen Veranstaltungen und für die Vernetzungstätigkeiten der Gesellschaft verantwortlich zeichnen.
- Eine Sachbearbeiterin/ein Sachbearbeiter ist im Bereich Film-Commission für die Belange des Filmlandes Mecklenburg-Vorpommern als Drehstandort für Filmproduktionen verantwortlich.

Zudem werden Grundsatzangelegenheiten der Gesellschaft bspw. im Bereich der Personalverwaltung oder des Justizariats in der Anfangsphase bzw. bis zur vollständigen Personalbesetzung von der Staatskanzlei wahrgenommen.

Die Summe der kalkulierten Personalkosten pro Jahr und die Stellenbewertungen können dem Wirtschaftsplan (Anlage 1) entnommen werden.

3. Liegenschaft:

Die Gesellschaft wird an zwei Standorten präsent sein. Sitz der Geschäftsführung wird in Schwerin sein. Dort werden vier Büroräume, ein Besprechungsraum, Sanitärräume und Teeküche sowie ein Server- und ein Technikraum benötigt. Nach einer geeigneten Liegenschaft wird derzeit gesucht.

Am Standort Wismar, Bürgermeister-Haupt-Straße 51-53, wird ein modernes, interdisziplinäres Zentrum für Film, Medien und Bildung entstehen. Auf dem ehemaligen Internatsgelände werden mit einem Kino, dem Landesfilmarchiv, dem Medienkompetenzzentrum und der Medienwerkstatt, jungen kreativen Film- und Medienschaffenden Seminarräume, Tonstudios, Schnittplätze und Ausstellungsräume zur künstlerischen und kreativen Aus- und Fortbildung angeboten. Das Gelände bietet ideale Voraussetzungen um Filmförderung und Medienkompetenz miteinander zu verknüpfen.

4. Ausstattung mit Sachmitteln

Für das Jahr 2020 wurde mit einmaligen Gründungskosten für die Stammeinlage der Gesellschaft in Höhe von 25,0 TEUR kalkuliert.

Für die Aufgabe der Filmförderung werden keine speziell ausgestatteten Arbeitsplätze benötigt, daher wurde für die Ermittlung der erforderlichen Sachkosten die Sachkostenpauschale pro Arbeitsplatz in der Landesverwaltung gemäß Gebührenerlass 2018/2019 herangezogen. Diese beträgt 16,7 TEUR pro Arbeitsplatz pro Jahr. Sie beinhaltet Raumkosten (Nutzungsentgelte, Bewirtschaftung), laufende Sachkosten (Geschäftsbedarf, Fahrzeuge, IT, ohne Reisekosten) und sonstige Investitionskosten bspw. für die Büroausstattung im Bereich der allgemeinen Verwaltung. Zudem wurden Mittel für Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit eingeplant. Die Aufteilung der Sachkosten auf verwaltungsbezogene Einzelpositionen kann dem anliegenden Wirtschaftsplan (Anlage 1) entnommen werden.

3. Alternativen

Für die Neuordnung der Filmförderung des Landes kamen verschiedene Strukturvarianten in Betracht. Diese wurden im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gegenübergestellt, deren Ergebnis nachfolgend kurz dargestellt wird. Folgende Alternativen wurden dabei betrachtet:

- Variante 1: Schaffung einer neuen Organisationseinheit für Filmförderung in der Landesregierung.
- Variante 2: Übertragung der Filmförderung auf die Medien-Fördereinrichtung für Niedersachsen und Bremen, die nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH.
- Variante 3: Gründung einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft als GmbH und Übertragung der Filmförderung auf diese.
- Variante 4: Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und Übertragung der Filmförderung auf diese.
- Variante 5: Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung und Übertragung der Filmförderung auf diese.

Neben einer Kostenvergleichsrechnung waren die Eignung der Varianten zur Erreichung folgender nicht-monetärer Ziele von besonderer Bedeutung:

- Branchenakzeptanz:

Die neue Struktur muss als Grundvoraussetzung für den Erfolg des Vorhabens von der Film- und Medienbranche auch akzeptiert werden. Dies ist typischerweise umso eher der Fall, je stärker sich die Akteure mit der jeweiligen Struktur identifizieren können. Eine politisch-administrative Hierarchie-Struktur und der damit verbundene Anschein eines Über-/Unterordnungsverhältnisses könnten diese Akzeptanz eher schmälern. Zudem können Hürden abgebaut werden, wenn das institutionelle Erscheinungsbild der neuen Struktur nicht maßgeblich von den anderen Fördergesellschaften abweicht. Dabei ist der überwiegende Anteil der übrigen Länderförderungen privatrechtlich in Form einer GmbH ausgestaltet. Das Kriterium ging mit 40 v.H. in die Gesamtbewertung ein. Die privatrechtlichen Varianten 2 und 3 haben hier einen maßgeblichen Bewertungsvorteil.

- Langfristiges Leitbild:

Ziel der Neuordnung ist es, die kulturelle und regionale Identität des Landes zu stärken, Inhalte aus unserem Bundesland zu transportieren und ein eigenes aussagekräftiges Profil im Sinne eines strategischen Leitbildes zu entwickeln. Eine hierauf gerichtete Einflussnahme des Landes kann nur mit einer Strukturvariante erfolgen, die dies auch zulässt. Dabei ist ausdrücklich ein übergeordneter Einfluss im Sinne einer langfristigen Vision, nicht jedoch eine operative Einflussnahme auf die Förder- oder Auswahlpraxis der Einrichtung gemeint. Das Kriterium wurde mit 30 v. H. gewichtet. Die landeseigenen Lösungen 1 und 3 bis 5 konnten hier die höchsten Bewertungen erreichen.

- Regionalität:

Die ansässigen Akteure werden in besonderem Maße Zielgruppe der Bemühungen der neuen Organisation sein. Die Schärfung des filmischen Profils des Landes und die Stärkung der Film- und Medienwirtschaft wird sich nur in Zusammenarbeit und unter maßgeblicher Mitwirkung dieser regionalen Akteure verwirklichen lassen. Diesem Kriterium kam daher eine Bedeutung von 20 v. H. zu. Dabei ist es den Strukturvarianten, die eine landeseigene Lösung mit weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten darstellen immanent, dass sich die hiesigen Akteure mit diesen besser identifizieren können.

- Innovationsfähigkeit:

Von einer Struktur mit Aufgaben im Kultur- und Kreativbereich wird erwartet, dass gesellschaftliche Strömungen und Innovationen zügig aufgenommen werden und sich in Arbeit und Ergebnissen der Organisation widerspiegeln. Hierzu ist ein hohes Maß an Innovationsfähigkeit und Flexibilität erforderlich. Zuträglich dabei sind insbesondere flache Hierarchien, in denen Entscheidungen schnell und transparent getroffen werden können. Für die öffentliche Hand typische, aufwändige Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse sind hinderlich. Das Kriterium fließt mit einem vergleichsweise geringen Anteil von 10 v. H. in die Bewertung ein und wird von den privatrechtlichen Strukturvarianten am ehesten erfüllt.

Unter Berücksichtigung und Abwägung all dieser Aspekte ist im Ergebnis des Vergleiches der Strukturvarianten die Errichtung einer landeseigenen GmbH für die Wahrnehmung der Aufgabe der Filmförderung als die wirtschaftlichste Option hervorgegangen. Mit dieser Struktur kann die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln erreicht werden.

4. Notwendigkeit

Das Eingehen einer Landesbeteiligung, in diesem Falle einer Mehrheitsbeteiligung, bedarf gemäß § 63 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Landtags.

5. Kosten

Die Verstärkungsmittel für die Neuausrichtung der Filmförderung i. H. v. 1 500,0 TEUR in 2020 bzw. 2 500,0 TEUR in 2021 sind im Titel 1108 682.02 des Einzelplanes 11 für den Doppelhaushalt 2020/2021 veranschlagt. Über diesen Umstand und die Pläne zur Neuausrichtung der Filmförderung im Land hat Herr CdS in der Finanzausschuss-Beratung des Einzelplanes 03 zur Haushaltsaufstellung 2020/2021 am 12. September 2019 ausweislich des entsprechenden Protokolls umfangreich berichtet. Die bereits vom Landtag beschlossenen Verstärkungsmittel sollen nunmehr in den Einzelplan 03 der Staatskanzlei umgesetzt werden.

Ausweislich des entsprechenden Haushaltsvermerkes bei Titel 1108 682.02 können Verstärkungsmittel auf neue Titel mit Beteiligung des Finanzausschusses umgesetzt werden.

Eine institutionelle Förderung der Personal- und Sachkosten der neuen MV Filmförderung GmbH soll über einen neuen Titel 0301 Maßnahmegruppe 09 682.01 „Zuschuss des Landes zum laufenden Betrieb der MV Filmförderung GmbH“ ausgereicht werden. Die Projektförderungen an die Filmschaffenden sollen über einen neuen Titel 0301 Maßnahmegruppe 09 682.02 „Zuschuss des Landes zu den Leistungen der MV Filmförderung GmbH“ abgebildet werden.

Für Kosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft werden ein neuer Investitionstitel im Kapitel 0301 Maßnahmegruppe 09 für die Stammeinlage sowie gegeben_falls ein neuer Titel für Sachausgaben ausgebracht. Der hierfür erforderliche Bedarf liegt unter einem Ansatz von 200,0 TEUR. Eine Beteiligung des Finanzausschusses ist hierfür nicht erforderlich.

Die langfristige Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der MV Filmförderung GmbH ist im Doppelhaushalt 2022/2023 abzubilden. Mehrbedarfe sind im Rahmen der Ansätze der Mittelfristigen Finanzplanung zu decken.

6. Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 65 Abs.1 LHO M-V

Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 LHO M-V liegen nach Maßgabe der dargestellten Informationen vor (hier: § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO M-V: Wichtiges Landesinteresse sowie Wirtschaftlichkeitsbetrachtung; § 65 Abs. 1 Nr. 2 LHO M-V: Begrenzte Einzahlverpflichtung des Landes; § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO M-V: angemessener Einfluss des Landes). Details hierzu können auch dem anliegenden Gesellschaftsvertrag (Anlage 2) entnommen werden. Die Einhaltung der Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4, 5 LHO M-V (Einhalten von Vorschriften über den Jahresabschluss sowie Offenlegung der Geschäftsleitungsbezüge) werden der GmbH in einem gesonderten Vertragswerk auferlegt.

7. Anlagen

1. Wirtschafts- und Finanzierungsplan der MV Filmförderung GmbH
2. Gesellschaftsvertrag der MV Filmförderung GmbH
3. Gremienstruktur der MV Filmförderung GmbH

Anlage 1

Wirtschaftsplan der MV Filmförderung GmbH

Positionsbezeichnung	2020 (1. HHJ) TEUR	2021 (2. HHJ) TEUR	(Ifd. HHJ) TEUR	(abgl. HHJ) TEUR
A. ERFOLGSPLAN				
Aufwendungen				
I Personalaufwand				
- Angestelltenvergütungen	145,2	435,2		
- Arbeiterlöhne				
- Versorgungsbezüge				
- Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorge				
Summe I	145,2	435,2		
II Sächlicher Aufwand				
- Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (inkl. IT)	24,0	24,0		
- Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen	1,0	3,0		
- Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume	2,0	6,0		
- Mieten und Pachten	12,0	36,0		
- Aus- und Fortbildung	3,0	9,0		
- Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	4,0	4,0		
- Fernmeldegebühren, Aufwendungen Internetnutzung	2,0	6,0		
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt	10,0	10,0		
- Veranstaltungen	10,0	15,0		
- Dienstreisen/Reisekosten	3,3	10,0		
- Sonst. sächliche Aufwendungen	0,7	2,2		
Summe II	72,0	125,2		
III Abschreibungen				
- Abschreibungen auf Gebäude	0,0	0,0		
- Abschreibungen auf Maschinen und Anlagen	0,0	0,0		
Summe III	0,0	0,0		
IV Sonstiger Aufwand				
- Zinsaufwendungen	0,0	0,0		
Summe IV	0,0	0,0		
Summe aller Aufwendungen				
Summe V	217,2	560,4		
Erträge				
VI Betriebsertrag				
- Gebühren, Beiträge	0,0	0,0		
- Mieten und Pachten	0,0	0,0		
- Verwaltungskostenerstattung	0,0	0,0		
- Sonstige Betriebserträge	0,0	0,0		
Summe VI	0,0	0,0		
VII Betriebsfremder Ertrag				
- Zuwendungen des Bundes und von anderen Ländern	0,0	0,0		
- Spenden	0,0	0,0		
- Zinserträge	0,0	0,0		
- Sonstige betriebsfremde Erträge	0,0	0,0		
Summe VII	0,0	0,0		
Summe der Erträge				
Summe VIII	0,0	0,0		
Jahresverlust (Landeszuschuss zum Verlustausgleich) davon Titel 0301 682.01 MG 09	217,2 217,2	560,4 560,4		
(Summe V-Summe VIII)				

Positionsbezeichnung	2020 (1. HHJ) TEUR	2021 (2. HHJ) TEUR	(lfd. HHJ) TEUR	(abgl. HHJ) TEUR
B. FINANZPLAN				
Finanzbedarf				
I Investitionen				
- Gebäude, Grundstücke				
- Baumaßnahmen				
- Maschinen und Anlagen				
- Fahrzeuge				
- Stammkapital	25,0	0,0		
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,0	0,0		
Summe I	25,0	0,0		
II Sonstiger Finanzbedarf				
- Tilgung langfristiger Fremdmittel				
- Jahresverlust/Gewinnabführung (lt. Erfolgsplan)	217,2	560,4		
- Abführung an den Haushalt				
Summe II	217,2	560,4		
(Summe I + Summe II)				
Summe III	242,2	560,4		
Deckungsmittel				
- Abschreibungen				
- Aufnahme von Fremdmitteln				
- Zuschuss aus dem Haushalt (=Verlustausgleich lt. Erfolgsplan)	217,2	560,4		
Summe IV	217,2	560,4		
Fehlbedarf				
(Landeszuschuss für Investitionen)				
Titel 0301 891.01 MG 09	25,0	0,0		
(Summe III-Summe IV)	25,0	0,0		

nachrichtlich: Stellenübersicht

	2020	2021
AT (außertariflich, vergleichbar BesGr. B2)	1	1
E 14	1	1
E9	4	4

Bewirtschaftungsgrundsätze:

1. Die Ansätze für sächlichen Aufwand im Erfolgsplan sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ansätze für sächlichen Aufwand im Erfolgsplan sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionen im Finanzplan, mit Ausnahme des Stammkapitals.

Finanzierungsplan der MV Filmförderung GmbH

Positionsbezeichnung	2020 (1. HHJ) TEUR	2021 (2. HHJ) TEUR	(Ifd. HHJ) TEUR	(abgl. HHJ) TEUR
PROJEKTFÖRDERUNG				
Ausgaben				
- Förderung von Film- und Medienprojekten	1.237,8	2.463,2		
- Förderung von Film- und Medienfestivals	10,0	450,0		
- Kinoförderung	10,0	102,5		
zusammen	1.257,8	3.015,7		
Finanzierung der Ausgaben				
Zuwendungen des Landes aus Titel 0301 682.02 MG 09 *	1.257,8	3.015,7		
Zuwendungen des Bundes und anderer Länder	0,0	0,0		
Zuwendungen Dritter (z.B. NDR / ZDF)	0,0	0,0		
Spenden	0,0	0,0		
Rückzahlungen aus Darlehen	0,0	0,0		
Rückforderungen von Zuwendungen	0,0	0,0		
Sonstige Erträge	0,0	0,0		
zusammen	1.257,8	3.015,7		

* Enthält in 2021 2.650 TEUR, die aus Verstärkungsmitteln finanziert werden sollen.

Bewirtschaftungsgrundsätze:

1. Die Ansätze für Projektförderung sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückzahlungen aus erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehen reduzieren die Zuwendungen des Landes aus Titel 0301 682.02.MG 09.
3. Rückforderungen aus Zuwendungen können bis zu deren tatsächlicher Höhe zusätzlich verausgabt werden.
4. Zusätzliche zweckgebundene Zuwendungen dürfen zusätzlich verausgabt werden.

Gesellschaftsvertrag der MV Filmförderung GmbH

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„MV Filmförderung GmbH“

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Schwerin und Wismar.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung in das Handelsregister.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Sicherung und Stärkung der medienwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter künstlerischen, wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten mit einem besonderen Schwerpunkt in der Film- und Fernsehproduktionsförderung. Daneben ist Gegenstand des Unternehmens das Standortmarketing für die Medien- und Kommunikationswirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel der länder- und branchenübergreifenden Vernetzung im Medienbereich und der Bestandspflege vorhandener Filmschaffender. Weitere Aufgabe ist die finanzielle Förderung von Kino- und Fernsehfilmen sowie anderen innovativen audiovisuellen Inhalten und seriellen Formaten in allen Phasen des Entstehens und der Verwertung, soweit es sich nicht um audiovisuelle Produktionen handelt, die unmittelbar und überwiegend der Werbung, der Wissenschaft oder dem Unterricht dienen. Die Förderung umfasst insbesondere alle Maßnahmen zur Förderung von Drehbuch- und Projektentwicklung, der Produktionsvorbereitung und -durchführung, der Rechteverwertung und des Abspiels, postproduktionsbezogene Maßnahmen und Vertriebsmaßnahmen sowie besondere Maßnahmen des Marketings und zur Förderung des Abspieles und der Präsentation von Kino- und Fernsehfilmen sowie anderen audiovisuellen Formaten, die für das Land MV von besonderem kulturellen und wirtschaftlichen Interesse sind. Die Gesellschaft wird dabei in eigenem Namen tätig und hat die Interessen des Landes MV zu berücksichtigen.

(2) Die Gesellschaft ergreift die zur Erreichung der Förderungs- und Marketingziele erforderlichen Maßnahmen und stellt deren Umsetzung sicher.

(3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Unter anderem ist die Gesellschaft berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

§ 3 Gesellschafter, Aufsicht, Stammkapital

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist alleinige Gesellschafterin.
- (2) Die Rechts- und Fachaufsicht wird durch die Staatskanzlei wahrgenommen.
- (3) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000 (Euro fünfundzwanzigtausend).
- (4) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- der/die Geschäftsführer/in
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung
- der Beirat.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Er oder sie wird durch die Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt und abbestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er oder sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Absatz 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten.

§ 6 Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Zusätzlich zu den Regelungen des § 5 Absatz 3 dürfen der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin die nachstehend aufgeführten Geschäfte oder Maßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

- a) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete.
- b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.
- c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten.
- d) Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen.
- e) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen.
- f) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen.
- g) Sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, zur
 1. Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
 2. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
 3. Gewährung von Krediten,
 4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen.
- h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten.
- i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Generalbevollmächtigten und Generalhandlungsbevollmächtigten; Generalvollmacht und Generalhandlungsvollmacht dürfen nur in Ausnahmefällen und nur befristet erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden.
- j) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden.
- k) Die Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen.
- l) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen.
- m) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.
- n) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen.

(2) Keine zustimmungspflichtigen Geschäfte sind Maßnahmen, die die erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehen im Rahmen der zu vergebenden Filmfördermittel an Dritte betreffen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a - d und l - n bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(4) Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte sind in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung enthalten.

(5) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

(6) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

(7) Die Geschäftsleitung hat für alle zustimmungsbedürftigen Geschäfte oder Maßnahmen die Zustimmung vor Abschluss oder Durchführung einzuholen. In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Maßnahme ist dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, und zwar:

ein Vertreter oder eine Vertreterin der Staatskanzlei,
ein Vertreter oder eine Vertreterin des Finanzministeriums,
ein Vertreter oder eine Vertreterin des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit,
der Bevollmächtigten des Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Bund,

Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern werden nicht bestellt.

(2) Die Amtszeit endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens mit dem Beschluss der Gesellschafter über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt.

(3) Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.

(4) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann ein von ihr benanntes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Zur Wahl stehen nur Aufsichtsratsmitglieder, welche vom zuständigen Fachministerium vorgeschlagen werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(7) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Absatz 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung. Ausschüsse des Aufsichtsrates sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung anstelle des Aufsichtsrates überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates und ein Vertreter des Landes.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

(2) Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Er prüft den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss gemäß § 13 Absatz 2 und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsführung.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung zu erlassen.

(5) Dem Aufsichtsrat obliegt die Zustimmung zu den von der Geschäftsführung zu entwerfenden und dem Aufsichtsrat vorzulegenden Förderrichtlinien.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

(4) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

(5) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

(6) Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse sind ausnahmsweise zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von 7 Tagen diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

§ 10 Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Eine gesonderte Vergütung soll nicht geleistet werden. Gleichwohl kann in begründeten Ausnahmefällen eine gesonderte Vergütung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafter ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere

1. die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele,
2. Berufung und Abberufung des Geschäftsführers,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
4. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
5. die Wahl des Abschlussprüfers,
6. die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens,
7. die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
3. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Alleingeschafters.
5. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

§ 13 Beirat

1. Zur Beratung der Geschäftsführung wird ein Beirat aus sieben Mitgliedern gebildet, die wie folgt von den folgenden Institutionen entsandt und abberufen werden:

ein Vertreter der Filmland MV gGmbH,
ein Vertreter des MV Film e.V.,
ein Vertreter der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern,
ein Vertreter des Interessenverbandes Filmkommunikation Mecklenburg-Vorpommern,
dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald,
dem Oberbürgermeister von Schwerin,
dem Bürgermeister von Wismar.

2. Der beratende Beirat hat keine Mitentscheidungsbefugnisse wie z. B. Zustimmungsvorbehalte. Er soll der Geschäftsleitung und den Gesellschaftern lediglich als Ratgeber zur Verfügung stehen. Auskünfte über Wirtschaftspläne und Personalangelegenheiten erhält der beratende Beirat lediglich einzelfall-/ projektbezogen. Ein Anspruch besteht nicht. Der Aufsichtsrat bestimmt die weiteren Aufgaben des Beirates und erlässt dessen Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung berichtet dem Beirat regelmäßig nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat festzusetzenden Regeln.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.
4. Die Beiratsmitglieder erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen. Eine gesonderte Vergütung soll nicht geleistet werden. Gleichwohl kann in begründeten Ausnahmefällen eine gesonderte Vergütung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.
5. Die Beiratsmitglieder haben über sämtliche ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte, deren Offenlegung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht sowohl während der Amtszeit wie auch nach Beendigung des Amtes und bezieht sich insbesondere auf vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

§ 14 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 15 Prüfungsrechte

(4) Die Staatskanzlei und das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.

(5) Dem Land Mecklenburg-Vorpommern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu. Der Landesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

§ 16 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft, die vom Gesetz oder vom Registerrichter gefordert werden, werden - soweit die §§ 325 ff. HGB anzuwenden sind - im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

§ 17 Gründungskosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (insbesondere Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten und Notarkosten) gehen zu Lasten der Gesellschaft.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwerin.

Anlage 3

Gremienbesetzung MV Filmförderung GmbH

